

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1

- (1) Der Seniorenbeirat soll Stadtrat, Stadtverwaltung sowie Träger von Senioreneinrichtungen beraten und unterstützen. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Senioren- und Vorruhestandsthematik, insbesondere mit Fragen
 - der Herstellung und Sicherung der Möglichkeiten für ein selbst bestimmtes Leben, insbesondere mit Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben (z. B. beim Bau von Einrichtungen für Senioren, dem barrierefreien Zugang zu öffentlichen Einrichtungen),
 - des altersgerechten und bezahlbaren Wohnens,
 - der Altenhilfe, wie z. B. Auswirkungen von gesetzlichen Regelungen in der Altenpflege und der persönlichen Sicherheit,
 - des Ausbaues und der Intensivierung von Hilfsdiensten,
 - zu aktuellen Problemen, deren Lösung kommunal möglich ist.
- (2) Der Seniorenbeirat kann seinerseits Wünsche und Anregungen an den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Blankenhain und an die Träger der Altenhilfe herantragen. Die Stadt Blankenhain und die Träger der Altenhilfe werden Wünsche und Anregungen, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten. Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch der Stadt und der Träger der Altenhilfe zu bestimmten für Senioren relevanten Angelegenheiten äußern. Die Stadt und die Träger der Altenhilfe werden ihrerseits den Seniorenbeirat über alle Fragen, die die älteren Mitbürger betreffen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren.
- (3) Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Blankenhain zum Seniorenbeirat gewählt.
- (3) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Bürgermeister auf die Dauer von vier Jahren zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger der gemäß seines Stimmenanteils bei der Wahl noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages berufen.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

- (1) Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal im Quartal. Die Sitzungen sind öffentlichen, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

...

- (2) Die Berufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4

- (1) Vertreter der Stadt sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Dem Bürgermeister sowie jeder Fraktion des Stadtrates der Stadt Blankenhain ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung einschließlich aller Anlagen zu übersenden. Der Bürgermeister ist berechtigt, seinerseits Vertreter von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der aufgestellten Tagesordnung zu benennen.
- (2) Die Fraktionen des Stadtrates können je einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (3) Vertreter anderer Behörden und Organisationen können zu den Sitzungen durch Beschluss des Seniorenbeirates eingeladen werden.
- (4) Die Vertreter nach Absatz 1 und 2 haben im Seniorenbeirat Rede- und Antragsrecht.

§ 5

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates wird von der Stadtverwaltung Blankenhain wahrgenommen. Die sächlichen Kosten der Geschäftsführung trägt die Stadt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben das Recht auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 16. Oktober 2006
Stadt Blankenhain

Kellner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 229-09/2006 vom 21.09.2006 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.10.2006, Az: I/2/08-092.01-50.008.001/06 den Eingang der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Blankenhain bestätigt. Gegen eine vorfristige Bekanntmachung bestehen keine Bedenken.

Stadt Blankenhain, 16. Oktober 2006

Kellner
Bürgermeister